

RS OGH 1995/6/23 1Ob2/95, 1Ob305/00k, 1Ob115/14i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1995

Norm

JN §1 CVIII

WRG §111 Abs3

WRG §117

Rechtssatz

Bei einem Übereinkommen nach § 111 Abs 3 WRG müssen die Parteien ähnlich wie beim gerichtlichen Vergleich, und sei es auch über Anleitung des Verhandlungsleiters der Wasserrechtsbehörde, bestimmen, welchen Inhalt ihr zu beurkundendes Übereinkommen hat, und dabei dessen gesamten Wortlaut festlegen. Erfüllt eine Vereinbarung von Parteien eines Wasserrechtsverfahrens diese Voraussetzung nicht, wird es aber dennoch von der Wasserrechtsbehörde irrig als beurkundungsfähiges Übereinkommen beurteilt der jedenfalls als solches beurkundet, kommt ungeachtet seiner Beurkundung einem solchen "Übereinkommen" die Wirkung nach § 111 Abs 3 WRG einschließlich der dadurch bedingten Begründung einer Zuständigkeit nicht zu. Ob ein in diesem Sinn wirksames Übereinkommen vorliegt, hat das Gericht bei der Prüfung seiner außerstreitigen Zuständigkeit nach § 117 in Verbindung mit § 111 Abs 3 WRG zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2/95
Entscheidungstext OGH 23.06.1995 1 Ob 2/95
- 1 Ob 305/00k
Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 305/00k
Auch
- 1 Ob 115/14i
Entscheidungstext OGH 18.09.2014 1 Ob 115/14i
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0056195

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at